



SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif E 2014 – 2022

Filmvorführungen

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 7. Oktober 2013 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 208 vom 28. Oktober 2013.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

1 Dieser Tarif richtet sich an die Kino-Unternehmen in der Schweiz und in Liechtenstein. Kino-Unternehmen sind Einrichtungen, die mindestens die folgenden Elemente aufweisen:

- fest installierte Vorführtechnik,
- einen Vorführsaal mit einer fest installierten Leinwand.

Er richtet sich ferner an die Veranstalter von Filmvorführungen (einschliesslich Tonbildschauen) ausserhalb von Kinos, wenn diese Filmvorführungen im Vorfeld unter Angabe von Ort und Zeit der Vorführung angekündigt wurden.

2 Die Kino-Unternehmen und anderen Veranstalter werden nachfolgend gesamthaft „Kunden“ genannt.

B. Gegenstand des Tarifs

3 „Musik“ im Sinne dieses Tarifs ist urheberrechtlich geschützte nicht-theatralische Musik, mit oder ohne Text, des von der SUIA verwalteten Weltrepertoires.

Die Kunden dürfen davon ausgehen, dass Filme, die ihnen von schweizerischen Filmverleihern oder von Werbemittlerfirmen mit Sitz in der Schweiz zur Verfügung gestellt werden, rechtmässig vertont sind, sofern die SUIA nicht ausdrücklich das Gegenteil mitteilt.

4 Dieser Tarif bezieht sich auf die folgenden Verwendungen von Musik:

- das Vorführen der in den Tonfilmen und anderen Tonbildträgern enthaltenen Musik
- das Aufführen von Musik durch Musiker zu Stummfilmen oder mit Tonträgern zu Tonbildschauen
- das Aufführen von Musik als Pausenmusik, d. h. vor und nach dem Film sowie während der Pausen in den Vorführräumen, einschliesslich der Foyers.
- hinsichtlich der Urheberrechte: das Aufnehmen von Musik auf eigene Tonträger des Kunden. Diese Tonträger dürfen nur zu Aufführungen gemäss diesem Tarif verwendet und Dritten nicht abgegeben werden.

5 Der Tarif bezieht sich ferner auf die Abgeltung der Vergütungsansprüche der ausübenden Künstlerinnen und Künstler für die Vorführung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern des Repertoires von SWISSPERFORM nach Art. 35 URG, unter Berücksichtigung des sog. „Kinoprivilegs“. Dieses bezeichnet die exklusive Kinoauswertungszeit eines Tonbildträgers, während derer ein solcher bei der Berechnung der Vergütungen für die verwandten Schutzrechte nicht als «Handelstonbildträger» gilt.

6 Die Urheberrechte an anderen Elementen als an der Musik bleiben vorbehalten, ebenso die Persönlichkeitsrechte der Komponisten und der ausübenden Künstler

sowie alle Vervielfältigungsrechte der ausübenden Künstler und der Produzenten von Ton- und Tonbildträgern.

Vorbehalten bleibt ferner die Erlaubnis der ausübenden Künstlerinnen und Künstler zur Verwendung ihrer Darbietungen zum Zwecke der Werbung insbesondere zur Vorführung von Werbepositiven mit damit verbundener Vorführung von im Handel erhältlichen Tonträgern.

7 Nicht unter diesen Tarif fallen:

- das Übermitteln von Vorführungen von Tonbild-Trägern in Betrieben von einer Zentrale aus in die Zimmer von Gästen, Mietern, Insassen etc. gemäss dem Gemeinsamen Tarif HV
- Verwendungen von Musik im Rahmen von Konzerten und konzertähnlichen Darbietungen gemäss den Gemeinsamen Tarifen Ka und Kb, ausser zur Begleitung von Stummfilmen
- Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung gemäss den Gemeinsamen Tarifen Hb oder H
- der Empfang von Sendungen, das Aufführen von Musik und das Vorführen audiovisueller Werke gemäss den Gemeinsamen Tarifen 3a, 3b und 3c.

C. Gemeinsamer Tarif

8 Die SUIISA ist für diesen Tarif Vertreterin auch für SWISSPERFORM.

D. Vergütung

9 Veranstaltungen mit Einnahmen

Die Entschädigung wird berechnet in Form eines Prozentsatzes der Einnahmen des Kunden. Dazu zählen insbesondere

- Eintrittspreise aus Billett- und Abonnementsverkauf ohne Billett- und Mehrwertsteuer;
- Einnahmen aus Akkreditierungen und Mitgliederbeiträgen, sofern diese die Eintrittspreise ganz oder teilweise ersetzen.

Sofern die Einnahmen nicht ausreichen, die Kosten der Filmvorführung und der Aufführung von Musik zu decken, wird die Entschädigung in Form eines Prozentsatzes der Kosten berechnet. Diese Kosten umfassen insbesondere:

- die Lizenz- und Anschaffungskosten des Film einschliesslich anderer Kosten für den Film wie Transport- und Zollkosten
- sämtliche an den Filmvorführer und die Musiker bezahlten Entschädigungen (Gagen, Reise- und Aufenthaltsspesen etc.)
- Miete des Vorführorts; bei Filmvorführungen auf Festivals wird nur die Hälfte der Mietkosten einbezogen
- Miete von Vorführtechnik, Soundanlage und Musikinstrumenten

9.1 Dieser Prozentsatz beträgt für:

Urheberrechte: 1.39 %

verwandte Schutzrechte:

a) Filmvorführungen (ohne Kinos und Festivals)

- Verwendung von Handelstonbildträgern 1.39 %

- Verwendung von Handelstonträgern für
Tonbildschauen 0.50 %

- Verwendung von Handelstonträgern aus-
schliesslich für Pausenmusik 0.03 %

Für die verwandten Schutzrechte werden die Vergütungen nicht kumulativ erhoben:
Bei mehreren Nutzungen wird nur die höchste der Vergütungen berücksichtigt.

b) Kino-Unternehmen und Festivals

Unter Berücksichtigung des sog. „Kinoprivilegs“ (vgl. Ziffer 5) gilt für Kino-
Unternehmen und Festivals ein pauschaler Prozentsatz von 0.09 %.

Die Werbe-Einnahmen wurden bei der Festlegung der Prozentsätze mitberücksich-
tigt.

9.2 Als Mindestentschädigung gelten die in Ziffer 10 genannten Vergütungen.

10 Für Vorführungen, mit denen keine Einnahmen erzielt werden, werden die Vergütungen pauschal berechnet:

	<u>pro Tag</u>	<u>pro Monat</u>
Urheberrechte	CHF 9.00	CHF 50.00
Verwandte Schutzrechte		
- Verwendung von Handelstonbildträgern	CHF 9.00	CHF 50.00
- Verwendung von Handelstonträgern für Tonbildschauen	CHF 2.25	CHF 12.50
- Verwendung von Handelstonträgern ausschliesslich für Pausenmusik	CHF 0.15	CHF 1.00

Die Vergütungen werden pro Tag oder pro Monat berechnet. Dabei wird die für den
Kunden vorteilhaftere Berechnungsweise gewählt. Für die verwandten Schutzrechte
werden die Vergütungen nicht kumulativ erhoben: Bei mehreren Nutzungen wird nur
die höchste der Vergütungen berücksichtigt.

Pro gestellte Rechnung beträgt die Vergütung mindestens

Urheberrechte CHF 30.00

Verwandte Schutzrechte CHF 30.00

11 Keine Entschädigung ist geschuldet für Gratisvorführungen zur Promotion des Filme
sowie für Gratisvorführungen, zu denen ausschliesslich an der Produktion oder am
Filmvertrieb Beteiligte mit deren jeweiligen Begleitpersonen gesondert eingeladen
werden.

Zuschläge

- 12 Alle in diesem Tarif bezeichneten Entschädigungen verdoppeln sich,
- wenn Musik oder Ton- und Tonbildträger trotz Aufforderung ohne Bewilligung der SUIISA verwendet werden
 - wenn der SUIISA absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben oder Abrechnungen geliefert werden; die Verdoppelung wird auf die falschen, lückenhaften oder fehlenden Angaben angewendet.

Vorbehalten bleibt ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch.

- 13 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2014: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2,5 %) zusätzlich geschuldet.

Ermässigung

- 14 Kunden, die mit der SUIISA einen Vertrag schliessen und die vertraglichen und tariflichen Bestimmungen einhalten, erhalten eine Ermässigung von 5 %.
- 15 Gesamtschweizerische Verbände von Kunden erhalten eine zusätzliche Ermässigung von 7 %, wenn sie das Inkasso bei sämtlichen Verbandsmitgliedern durchführen, die Entschädigungen gesamthaft an die SUIISA überweisen, das Delkredere übernehmen und die gesamthafte Ablieferung der Listen gemäss Bst. G dieses Tarifs besorgen.

E. Abrechnung

- 16 Ist in der Bewilligung nichts anderes vorgesehen, geben die Kunden der SUIISA alle zur Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben innert 10 Tagen nach der Filmvorführung bekannt.
- 17 Zur Prüfung der Angaben kann die SUIISA Belege verlangen – so die Bescheinigung über die bezahlten Billettsteuern oder eine Bestätigung der Kontrollstelle des Kunden.
- 18 Die SUIISA kann während der Arbeitszeit und nach Voranmeldung Einsicht in die Bücher zwecks Prüfung der Richtigkeit der Berechnung der tariflichen Entschädigung des Kunden nehmen.

Auf Verlangen des Kunden kann damit ein neutraler Fachmann beauftragt werden. Dessen Kosten trägt SUIISA, es sei denn, die Prüfung ergibt, dass die berichtigten Angaben zu einer wesentlich höheren Gesamtentschädigung gemäss diesem Tarif führen.

Die SUIISA und der Fachmann haben mit Ausnahme ihrer Wahrnehmungen über die gemäss diesem Tarif massgebenden Angaben Stillschweigen zu bewahren.

- 19 Wenn Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht werden, oder wenn die Einsicht in die Bücher verweigert wird, kann die SUIISA die erforderlichen Angaben schätzen und gestützt darauf die Entschädigung berechnen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

F. Zahlungen

- 20 Die SUIISA kann monatliche oder sonst periodische Akontozahlungen in der Höhe der voraussichtlichen Vergütung oder in der Höhe der Vergütung für das Vorjahr verlangen.
- 21 Die Rechnungen sind zu den in der Bewilligung genannten Terminen, sonst innert 30 Tagen, fällig.
- 22 Übernimmt ein gesamtschweizerischer Verband das Inkasso (Ziff. 15), so überweist er der SUIISA, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, die Akontozahlungen jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember, bzw. die Schlusszahlung per 1. April.

G. Verzeichnisse der vorgeführten Filme

- 23 Die Kunden melden der SUIISA monatlich oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen alle Filme und anderen Tonbildträger, deren Auswertung in der Berichtsperiode abgeschlossen wurde.

Im Fall der Vorführung von Werbefilmen, geben die Kunden der SUIISA für jede Abspielstelle bekannt, mit welchem Veranstalter der Werbefilm-Vorführungen (Werbemittlerfirmen) sie zusammenarbeiten. Die SUIISA erhebt die Daten der zur Aufführung gelangten Werbefilme direkt bei den Werbemittlerfirmen.

Die Kunden spielen nur Werbefilme ab, für welche eine Bescheinigung der SUIISA (SUIISA-Nummer) gemäss Tarif VN vorliegt.

- 24 Die Listen der Vorführungen enthalten die folgenden Angaben:
- Name und Ort der Abspiegelstelle (z. B. Kinosaal)
 - Angaben über den Film
 - SUIISA Film-Nummer oder ISAN-Nummer
 - Filmtitel
 - Angaben über die Werbefilme
 - Name und Adresse des Werbetreibenden
 - Titel des Films (allenfalls Produkt, für welches geworben wird)
 - Angaben über die Vorführungen
 - Einnahmen pro Film
 - Anzahl Besucher pro Film
 - Datum der ersten und Datum der letzten Vorführung
 - Datum und Unterschrift.
- 25 Kann die ISAN-Nummer oder die SUIISA-Nummer nicht angegeben werden, so melden die Kunden zusätzlich soweit bekannt
- Name des Filmregisseurs
 - Originaltitel, mit welchem der Produzent den Film in Verkehr brachte
 - Dauer des Films
 - Herstellungsland
 - Produktionsjahr
 - bei Filmvorführungen ausserhalb von Kinos unter Verwendung von Handelstonbildträgern: die Katalog-Nr.
- 26 Für die Musikaufführungen im Rahmen der Pausenmusik verzichten SUIISA und SWISSPERFORM auf die Ablieferung von Verzeichnissen.
- ## H. Gültigkeitsdauer
- 27 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 gültig.
- 28 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.
- 29 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.
- Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag nicht aus.
- 30 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs bis zum Inkrafttreten des Folgetarifs.